

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 42/1956 (1957)

Artikel: Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenvorsorge der Professoren an den Hochschulen der Schweiz
Autor: Joller, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-51725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenvorsorge der Professoren an den Hochschulen der Schweiz

Von Professor J. Joller, St. Gallen

Hervorragende Leistungen von Lehrern wurden vereinzelt schon im 16. Jahrhundert durch Zuspreehung eines *Ruhegehaltes* anerkannt. Das älteste Zeugnis steht in der Selbstbiographie von Thomas Platter, einst fahrender Schüler aus dem Wallis, dann Professor für Hebräisch und Rektor der Lateinschule in Basel.

«... Nachdem und ich ietz 37 jar und 3 frovasten schulmeister gsin was und mier am ghör, gsicht und andrem abgieng, gedachten ein erwirdige academia, mich emeritum zu machen, und by eim ersamen rad zu erlangen, mich erlich zu begaben. Und nach zimlicher arbeit und der universitet fürbit zusagten unsre gnädigen herren mier min läben lang alle jar 80 fl.; das ward beschlossen 8. Martii anno 1578.»

Der deutsche Idealismus schuf den modernen Universitätsbegriff, reorganisierte Basel und gründete in Zürich und Bern neue Hochschulen. Selbst in der Westschweiz entwickelten sich unter seinem Einfluß Akademien zu modernen Universitäten. Da die Professoren der deutschen Schweiz meist Deutsche waren, brachten sie vom Norden Vorstellungen vom lebenslänglich gesicherten Beamtentum mit. Bei den wirtschaftlich besser gestellten Hochschulträgern finden wir daher schon in den Gründungsgesetzen die Verankerung von Ruhegehaltsansprüchen. Der Ausbau der Fürsorgepflicht der Hochschule war bei uns sehr stark mit der wirtschaftlichen Entwicklung verknüpft. Nur bei Betrachtung der einzelnen Hochschul-Geschichten lassen sich die heutigen Fürsorge-Einrichtungen verstehen. Das ursprüngliche *Ruhegehaltssystem*, für dessen Kosten einseitig der Arbeitgeber aufkam und das keine Hinterlassenenfürsorge kannte, wandelte sich in der Schweiz zum gemeinsam finanzierten *Pensionskassen-System*. In Deutschland hat sich bis heute das Ruhegehalt-System für alle Lehrer und Beamten erhalten.

Da die Gehälter der Hochschullehrer zurzeit in ständigem Fluß sind, kommt den angeführten Gehaltszahlen nur nebensächliche Bedeutung zu. Als Stichtag galt der 1. September 1956. Das gesetzliche Rücktrittsalter für alle Hochschuldozenten der Schweiz ist das erfüllte 70. Altersjahr.

Universität Basel

Als indirekte Folge des Basler Konzils erfolgte 1460 durch Papst Pius II. die Gründung der Universität Basel. Nachdem sie 1532 und 1818 reorganisiert worden war, wurde ihre Existenz 1833 durch die Trennung der beiden Basel erneut in Frage gestellt. Zwei Drittel des Universitätsgutes gingen durch den Schiedsspruch der Teilungskommission merkwürdigerweise an die Landschaft. Nur unter großen finanziellen Opfern der Bürgerschaft und der Professoren konnte diese Krise überwunden werden. Von Ruhegehaltsansprüchen der Hochschullehrer ist im Reorganisationsgesetz vom 9. April 1835 keine Rede. Erst mit dem Universitätsgesetz von 1866 verbesserte sich die Lage. § 20 bestimmte: «Auch im Falle unverschuldeter Unfähigkeit können die Professoren ... entlassen werden, jedoch nur mit einer angemessenen, vom Kleinen Rath zu bestimmenden Entschädigung.»

1910, anlässlich der 450-Jahrfeier, überreichte «die freiwillige akademische Gesellschaft» der Universität das Sammelergebnis von 333 260 Franken zur Gründung einer obligatorischen Witwen- und Waisenkasse der Professoren. Diese nahm 1913 ihre segensreiche Tätigkeit auf. Der Staat beteiligte sich an den Einkaufssummen der Neugewählten.

Da die Leistungen der Kasse mit der Geldentwertung nicht Schritt halten konnten, traten die Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse der Universität auf 1. Januar 1931 der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten bei. Zwei Drittel der Einkaufssummen in die neue Kasse wurden von der Witwen- und Waisenkasse der Universität, der Rest vom Staat aufgebracht. Die Witwen- und Waisenkasse der Universität behielt ihre Fonds von 1910 und das Restvermögen. Sie blieb, nur durch die Beiträge der Mitglieder und einen Teil des Zinses des Stiftungsfonds finanziert, eine obligatorische Zusatzversicherung. Neben Witwen- und Waisenrenten entrichtet sie Beiträge an die Einkaufssumme der neugewählten Professoren in die staatliche Witwen- und Waisenkasse.

Bisher hatten weder die Hochschulprofessoren, noch die übrigen Lehrer oder die Staatsangestellten Beiträge an ihre persönlichen Pensionen bezahlt. Unter dem Druck der Wirtschaftskrise sah sich im

Frühjahr 1936 auch Basel-Stadt gezwungen, zum Aufbringen der Mittel für die persönlichen Pensionen, 5 %-Mitglieder-Prämien einzuführen. Weiter verfügte dieses «Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung des Staatshaushaltes» eine Kürzung der bisher zugesprochenen Ruhegehälter um 5 %.

Die auf dem Umlageverfahren beruhende Sicherung des Staatspersonals gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität und des Alters konnte bei dem diesem Finanzierungssystem anhaftenden großen Mängeln nicht aufrechterhalten werden. Durch ein entsprechendes Gesetz vom 9. Dezember 1948 wurde auf den 1. Januar 1949 die Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals errichtet und die bisherige Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten durch die neue Einrichtung abgelöst. Die Hinterlassenenleistungen erfuhren eine Verbesserung, die sich namentlich für die höher besoldeten Beamten und vor allem auch für die Lehrstuhlinhaber der Universität besonders günstig auswirkte.¹

Die hauptamtlichen Professoren sind zum Beitritt zur Versicherungskasse verpflichtet. Versichert wird die feste, jährliche Besoldung (Fr. 18 340.- bis Fr. 22 560.-). Vollversichert werden Mitglieder, die bei Stellenantritt das 40. Altersjahr noch nicht erfüllt haben. Diese kaufen sich auf das 29. Altersjahr ein. Sind sie bei ihrer Wahl zwischen 40 und 50, so werden sie teilversichert und kaufen sich auf das 40. Altersjahr ein. Der Staat leistet die gleichen Einkaufssummen wie das Mitglied. Die Prämien für Mitglied und Staat betragen je 8½ % des versicherten Gehaltes.

Die Invaliden- und Altersrenten für Vollversicherte betragen, je nach Dienstjahren, 30–65 %. Zur Normalpension wird eine Zulage von 10 % des versicherten Gehaltes gewährt, welche alljährlich auf dem Wege der Umlage vergütet wird.¹ Bis zum Beginn der AHV-Renten werden Zulagen ausgerichtet, die sich aus einer festen Summe von 1000 Franken für Ledige und 1500 Franken für Verheiratete und 10 % des versicherten Jahresverdienstes zusammensetzen. Ein Teilversicherter, der innerhalb der ersten 10 Jahre ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindungssumme. Die übrigen Leistungen für Invalidität und Alter sind für Teilversicherte und Vollversicherte gleich.

Die Witwenrenten betragen 37 % für Vollversicherte, 32 % für Teilversicherte.

Die Kasse zahlt ferner Waisenrenten und Renten an die Kinder von Invaliden.

¹ Mitteilung von Herrn Rektor Prof. Dr. Wackernagel, Basel.

Zu diesen Leistungen der Versicherungskasse kommen noch die Renten der AHV und der Witwen- und Waisenkasse der Universität. Gegen eine Jahresprämie von $\frac{1}{2}$ % des Gehaltes und 7 % des Kolleggeldes haben die Hinterlassenen der Professoren Anspruch auf eine Witwenrente von 2400 Franken und Waisenrenten von 400 Franken.

Universität Zürich

Als Nachfolgerin des Carolinums, des Politischen und des Medizinischen Institutes, wurden durch das Gesetz vom 28. Herbstmonat 1832 die Universität und die Kantonsschule Zürich gegründet. Nach § 185 ist «der Erziehungsrath befugt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes, einen Lehrer, welcher durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen außer Stand gesetzt wird, seine Stelle zu versehen, in den Ruhestand zu versetzen, in welchem Falle demselben nicht mehr als die Hälfte seines fixen Einkommens entzogen werden kann». 6 Jahre später wurde der Paragraph wirksam, als, unter dem Drucke des Züriputsches, David Friedrich Strauß «unter gesetzlicher Normierung des Ruhegehaltes», ohne je gelesen zu haben, in den Ruhestand versetzt wurde. Nach dem Vorbild des Polytechnikums wurde 1901 eine Witwen- und Waisenkasse ins Leben gerufen. Unter Beteiligung des Staates erstrebte man eine Sicherung der Familien der Universitätsprofessoren. Hochschulfreunde, Korporationen usw. schenkten über Fr. 100 000.—. Schon 1904 vermochte man ein eigenes Pensionskapital von Fr. 19 000.— abzuzweigen, das 1908 durch den Präsidenten der Kreditanstalt, Karl Abegg-Arter, um Fr. 250 000.— vergrößert wurde. Die Erträge der Stiftung sollten vorerst das Kapital vermehren, später zur Ausrichtung von Pensionen, zusätzlich zum Ruhegehalt, verwendet werden. 1910 konnte die ersehnte Zusatzpension eingeführt werden. Zahlreiche weitere Schenkungen verstärkten die Leistungsfähigkeit der Fonds.

Die heutigen Ruhegehälter sind durch die Verordnung vom 21. Juni 1948, mit Nachträgen von 1950, 1953 und 1956, bestimmt. «Ein Professor mit hauptamtlicher Tätigkeit, der wegen Alters, Krankheit oder Invalidität in den Ruhestand tritt, hat Anspruch auf ein lebenslangliches, staatliches Ruhegehalt» (§ 14). «Die Höhe des Ruhegehaltes bemißt sich auf Grund der anrechenbaren Dienstzeit . . .» Der Höchstbetrag wird mit 24 Dienstjahren erreicht. Er beträgt für ordentliche Professoren Fr. 15 600.—, für außerordentliche Professoren Fr. 12 500.—.

Zu den Ruhegehältern kommen die Leistungen der AHV und der

«Witwen- und Waisenkasse der Professoren der Universität Zürich». (Statuten vom 17. Dezember 1951, gegenwärtig in Revision).

Die Zugehörigkeit zur Kasse ist obligatorisch. Der Regierungsrat kann Ausnahmen gestatten. Die Einkaufssumme beläuft sich auf Fr. 1000.—, wenn der Eintritt vor dem zurückgelegten 35. Altersjahr erfolgt. Bei späterem Eintritt vergrößert sich die Summe für jedes weitere angefangene Jahr um Fr. 1900.—. Die Jahresprämie beträgt Fr. 1080.— für das Mitglied, Fr. 650.— für den Staat (aus Erträgen von Fonds). Ferner zahlt der Staat jährlich als festen Beitrag 7000 Franken.

Die Kasse entrichtet Witwenrenten von Fr. 5300.—, Waisenrenten von Fr. 1600.— bis zum 20. Altersjahr und Alters- und Invalidenrenten von Fr. 4000.—.

In der Regel gehören die Professoren auch der Witwen- und Waisenkasse der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten an. Gegen eine Prämie von Fr. 600.— hat ihre Witwe Anspruch auf eine Witwenrente von Fr. 800.—.

Universität Bern

Das Universitätsgesetz von 1834 bestimmt, «daß ordentliche Professoren nach 15 Dienstjahren mit wenigstens einem Drittel ihres Gehaltes in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie wegen Alter oder unverschuldeten Ursachen ihren Beruf nicht mehr gehörig ausüben können». Nachdem der Kampf um die Berner Hochschule 1856 etwas abgeflaut war, beschloß der Senat die Gründung einer akademischen Witwen- und Waisenkasse. Die Mitgliedschaft war freiwillig, die Einnahmen sehr klein, so daß sie 1884 wieder aufgelöst wurde.

1904 stellte Professor Graf im Senat den Antrag auf Gründung einer Witwen- und Waisenkasse. Professor Moser entwarf die rechnerischen Grundlagen. Trotz langen Aufrufen in der Presse, anlässlich des 75jährigen Bestehens der Universität, war der Erfolg der Sammlung zur Äufnung des Deckungskapitals klein, im Vergleich zu den Zürcher Hochschulen. Trotzdem nahm die Kasse ihre Tätigkeit am 15. Oktober 1909 auf.

Die Teuerung des ersten Weltkrieges entwertete die Kassenleistungen. Als 1919 eine Pensionsordnung für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Staatsverwaltung geplant wurde, schloß man die Hochschullehrer, wegen ihres gesetzlichen Ruhegehaltsanspruches, vorerst aus. Erst auf ihr Verlangen konnten sie sich mit ihren Gehältern, ohne Kolleggelder, versichern. Das Dekret vom 9. November 1920 erklärte die Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse als obligatorisch für die

ordentlichen Professoren, während außerordentliche Professoren durch Beschluß der Regierung aufgenommen werden konnten. Der Ruhegehaltsanspruch wurde durch die Mitgliedschaft bei der Kasse hinfällig. Die Witwen- und Waisenkasse wurde zur Zusatzkasse. Nach verschiedenen Abänderungen erhielt die Versicherungskasse der Bernischen Staatsverwaltung durch das Dekret vom 1. März 1954 im wesentlichen die heutige Form.

Die Professoren der Universität haben der Kasse beizutreten. Versichert werden 91 % der effektiven Grundbesoldung, Orts- und Familienzulagen, Kollegelder, soweit sie durch Beschluß des Regierungsrates versicherbar erklärt werden. Nach dem Besoldungsdekret vom 13. November 1956 beträgt das versicherte Gehalt eines in Bern wohnhaften, verheirateten Ordinarius ab 1. Januar 1957 Fr. 19 000.— bis Fr. 24 600.—. Die Bewerber haben sich auf das 35. Altersjahr zurück einzukaufen. Die Einkaufssumme entspricht dem notwendigen Deckungskapital und wird unter Mitglied und Staat im Verhältnis 7 : 9 aufgeteilt.

Die Prämien belaufen sich für das Mitglied auf 7 %, für den Staat auf 9 % des anrechenbaren Jahresverdienstes. Dazu kommt für Mitglied und Staat je ein fester Jahresbeitrag von Fr. 36.—. Bei Besoldungserhöhungen leistet das Mitglied fünf Zwölftel, der Staat sieben Zwölftel der Erhöhung als einmalige Einlage. Der Staat garantiert die vierprozentige Verzinsung des Kassenvermögens.

Die Invaliden- und Altersrenten steigen nach Dienstjahren von 35–65 %. Bis zum Einsetzen der AHV-Renten werden Zusatzrenten entrichtet, die nach Alter, Zivilstand und Beitragsjahren an die AHV abgestuft sind. Die Witwenrente beträgt 50 % des Rentenanspruches des Mannes, mindestens 25 % des versicherten Jahresverdienstes. Die Waisenrenten, die bis zum Erleben des 20. Altersjahres entrichtet werden, betragen je 10 %, maximal den Betrag der Witwenrente.

Zu diesen Leistungen der staatlichen Kasse kommen die AHV-Renten und die Leistungen der «Akademischen Witwen-, Waisen- und Alterskasse» (Statuten vom 23. Januar 1952). Die Professoren haben der Kasse obligatorisch beizutreten. Das Eintrittsgeld beträgt Franken 200.— + $n \cdot 20$, wobei n die Anzahl der Jahre über 25 bedeutet. Der Jahresbeitrag des Mitgliedes beträgt Fr. 150.—. Ferner ist die Kasse an Promotionsgebühren, Kollegeldern usw. beteiligt.

Die Leistungen der Kasse werden alle fünf Jahre neu festgesetzt. Zurzeit betragen die Witwenrenten Fr. 800.—, die Waisenrenten je Fr. 320.— und die Alters- und Invalidenrenten Fr. 800.—.

Universität Genf

Genf besitzt seit der Reformation eine Akademie, die im 19. Jahrhundert verschiedene Fakultäten umfaßt. Das Erziehungsgesetz von 1886 kennt noch keine rechtlichen Ruhegehaltsansprüche der Professoren der Akademie. Je nach Umständen kann der Staatsrat den Zurückgetretenen eine Entschädigung zusprechen. Artikel 188 sieht bei der Gründung einer Pensionskasse die Beteiligung des Staates vor. 1889 erhält die Akademie ein neues Reglement und nennt sich fortan systematisch Universität.

Die 1886 geplante Universitäts-Kasse tritt 1899 ins Leben und erhält ihren letzten Ausbau durch die Statuten von 1920. Durch das Gesetz vom 2. Juni 1928 werden die Universitätskasse, die 1888 eröffnete Mittelschullehrerkasse, die 1832 gegründete Kasse der Primarlehrer und die Kasse der Kindergärtnerinnen (gegr. 1898) mit der seit 1893 existierenden Kasse des Staatspersonals vereinigt. Nach den Herkunftskassen wurden die Versicherten der «Caisse de prévoyance du personnel enseignant de l'instruction publique et des fonctionnaires de l'administration du Canton de Genève» in Gruppen mit verschiedenen Aufnahmebedingungen usw. eingeteilt. Die Ansprüche der Hochschullehrer sind wie folgt geregelt:

Versichert ist der Grundgehalt (ohne Kollegelder, maximal Franken 19 200.-) vermindert um einen bei der AHV versicherten Betrag (je nach Beitragsjahren an die AHV bis Fr. 2260.-). Die Prämie beträgt für Staat und Mitglied je 6 %. Dazu kommen seit 1955 je 6 % von einem Sechstel des versicherten Gehaltes in einen Fonds, der zum Einkauf der erhöhten Besoldungen dienen soll. Die Eintrittsgelder belasten nur den Versicherten. Sie beziehen sich auf das 34. Altersjahr. Nachzahlungen werden bei Lohnerhöhungen von Mitglied und Staat halbiert.

Die Kasse entrichtet Invalidenpensionen von 20–60 % und Alterspensionen bis zu 75 % je nach Alter und Dienstjahren. Die Witwenrente beträgt die Hälfte des Rentenanspruches des Mannes. Die Waisenrenten (bis 20. Altersjahr) sind 20 % für das Jüngste, je 10 % für die übrigen Kinder, höchstens aber 80 % des väterlichen Anspruches.

Universität Lausanne

Unmittelbar nach der Besetzung der Waadt gründeten die Berner 1537, als Ersatz für die aufgehobene bischöfliche Schule und die Klosterschulen, die älteste Akademie der Westschweiz: «l'Ecole de Lausanne». Einerseits diente sie der allgemeinen Ausbildung der Ju-

gend, andererseits zur Schulung des Pastorennachwuchses im Sinne Zwinglis. Im Laufe der Zeit wurden weitere Fakultäten angegliedert. 1853 entstand auf private Initiative in Lausanne die «Ecole spéciale», die sich zur «Ecole d'ingénieurs» entwickelte. Sie wurde 1890, als die Akademie den Titel Universität annahm und eine medizinische Fakultät eröffnete, der «Faculté des sciences» einverleibt.

Die Pensionsverhältnisse der Universität wurden von der Akademie übernommen und waren durch das Gesetz vom 1. September 1882 geregelt. Es garantiert, gegen Beiträge der Mitglieder, den Professoren der Akademie und den Lehrern der «établissements secondaires» nebst ihren Hinterlassenen nach Dienstjahren gestaffelte Pensionen. 1922 wird diese Kasse mit den Kassen der Primarlehrer und jener der Pastoren vereinigt. Bis anhin gab es je nach Lohnhöhe (unter Franken 2000.– und über Fr. 2000.–), zwei Versicherungsklassen mit Klassenbeiträgen und Klassenrenten. Nun werden Prämien und Leistungen in Prozent des Gehaltes berechnet und der Geldentwertung angepaßt. Um die Nachzahlungen in vernünftigen Schranken zu halten, werden die Leistungen während zehn Übergangsjahren schrittweise erhöht.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1951 bringt weitere Verschmelzungen, indem die Kasse «du corps enseignant et du corps pastoral» mit den Kassen der Zentralverwaltung, der Polizei, der Straßenwärter, der Magistraten usw. vereinigt wird. Diese «Caisse de pensions de l'Etat de Vaud» umschreibt die heutige Regelung der Pensionsverhältnisse der Universität.

Die Hochschullehrer, die mindestens 60 % der Zeit der Universität zur Verfügung stehen, sind obligatorisch versichert, sofern sie im Anstellungszeitpunkt das 40. Altersjahr nicht überschritten haben. Zwischen 40 und 50 können sie der Kasse beitreten. Versichert werden neun Zehntel des Gehaltes und der Ledigenzulage.

Die unter 40jährigen kaufen sich bei Vollrentenanspruch auf das 30. Altersjahr ein, die über 40jährigen bei Teilrentenanspruch auf das 40. Altersjahr. Die Einkaufsummen gehen im wesentlichen zu Lasten des Mitgliedes; der Staat beteiligt sich zur Hälfte beim Einkauf der ersten vier Jahre. Bei Lohnerhöhungen sind Nachzahlungen von 185 % der Erhöhung zu leisten. Für unter 60jährige wird die Erhöhung voll, für ältere teilweise versichert. Die Nachzahlungen werden von Mitglied und Staat je zur Hälfte aufgebracht. Die Jahresprämien betragen für Mitglied und Staat je 7,5 %. Dazu kommen für das Mitglied noch Fr. 72.– zur Finanzierung der Zusatzrente bei Invalidität vor Beginn der AHV-Renten.

Die Leistungen der Kasse betragen, je nach Dienstjahren, für Alter und Invalidität 30–60 %, für die Witwe 20–30 % des versicherten Gehaltes. Jede Waise erhält 10 %, wobei Witwen- und Waisenrenten 60 % nicht überschreiten dürfen. Je nach Invaliditätsgrad werden Invalidenkinderrenten ausgerichtet. Bis zum Einsetzen der AHV werden Zusatzrenten ausbezahlt.

Universität Freiburg

Als am 4. November 1889 die philosophische und die juristische Fakultät der Universität Freiburg eröffnet wurde, war noch kein Hochschulgesetz vorhanden. Die Professoren waren für fünf Jahre verpflichtet, nach deren Ablauf der Anstellungsvertrag um zehn Jahre verlängert wurde. Für gesetzliche Regelung der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenfürsorge war vorerst kein Geld vorhanden. Um an die 1896 eröffnete naturwissenschaftliche Fakultät tüchtige Lehrer zu gewinnen, sah sich der Kanton gezwungen, für einzelne Professoren Versicherungsverträge abzuschließen. 1897 wurde ein ungünstiger Entwurf eines Versicherungsvertrages für die übrigen Hochschullehrer von diesen zurückgewiesen. Neben anderem, führte auch diese ungesicherte Zukunft zu Zwischenfällen mit deutschen Professoren. Das Universitätsgesetz vom 1. Dezember 1899 verhiess in Artikel 38 eine Versicherung, die mit Unterstützung des Staates geschaffen werden sollte. Aber erst das Gesetz vom 26. Dezember 1919 brachte eine Pensionskasse für die Lehrer der Universität und der kantonalen Mittelschulen. Sowohl der «caisse de retraite des professeurs de l'Université, du Collège St. Michel et de l'Institut agricole», wie auch andere staatliche Kassen waren finanziell zu wenig gesichert, so daß als Sanierungsmaßnahme, das Gesetz vom 18. Juli 1951 fünf staatliche Kassen zur «Caisse de pensions du personnel de l'Etat» vereinigen mußte. Als Übergangslösung erhielten die Kassen einheitliche Statuten und eine zentrale Ausgleichskasse.

Der Beitritt zur Kasse ist für Mitglieder unter 35 Jahren obligatorisch, für ältere freiwillig. Das versicherte Gehalt beträgt höchstens Fr. 15 000.—.

Die Bewerber haben sich auf das 30. Altersjahr einzukaufen. Dienstjahre können auf das 35. Altersjahr zurück eingekauft werden. Der Staat kann sich beteiligen.

Die Prämien betragen für das Mitglied 8 %, für den Staat 6 %. Ferner übernimmt der Staat einen Sanierungsbeitrag von 3 % an die Zentralkasse. Er garantiert eine Verzinsung der Gelder von 3,5 %.

Bei Besoldungserhöhungen beteiligt sich der Staat mit der Hälfte der Nachzahlungen.

Die Kasse zahlt Invaliden- und Altersrenten von 35 % bis 65 % nach 35 Dienstjahren. Hat der Rentenbezüger Anspruch auf AHV-Leistungen, wird die Kassenrente um die Hälfte der einfachen Altersrente gekürzt.

Die Witwenrenten betragen 50 % des Rentenanspruches des Mannes, mindestens aber 25 % des versicherten Gehaltes. Die Waisenrenten belaufen sich auf ein Achtel der Rente des Vaters, zusammen höchstens vier Achtel.

Universität Neuenburg

Wie die Hochschulen von Lausanne und Genf, entstand auch die Neuenburger Universität aus einer Akademie, deren Anfänge sich in die Reformationszeit zurückverfolgen lassen. Als ausgebaute Akademie eröffnete sie 1840 ihre Tore und wurde durch das Dekret vom 18. Mai 1909 zur Universität erhoben.

1913 erhielt die Hochschule von Ungenannt Fr. 50 000.– zur Gründung einer Pensionskasse der Professoren. Diese begann ihre Wirksamkeit mit dem Reglement vom 7. Mai 1914. 1923 wurden die Fonds der Universität mit andern Fonds zum «Fonds scolaire de prévoyance et de retraite du personnel de l'enseignement secondaire, professionnel et supérieure» vereinigt. Als 1951 die Gehälter neu geordnet wurden, zahlte man vorläufig die Beiträge für die Lohnerhöhungen in den «Fonds de stabilisation» ein. Das «Loi concernant la caisse de pensions de l'Etat de Neuchâtel» vom 24. Mai 1954 brachte den Einbau der Lohnerhöhungen, die Verschmelzung der Kasse der Mittel- und Hochschullehrer mit jener der Magistraten und Beamten und der Kasse der Primarlehrer.

Versichert wird zurzeit 100 % des Grundgehaltes (d. h. Fr. 15 500.– bis Fr. 20 500.– für Hochschullehrer). Der Einkauf erfolgt auf das 27. Altersjahr. Der Staat kann sich bis 60 % beteiligen. Statt einer Einkaufssumme kann ein über 30 jähriger einen Prämienzuschlag wählen. Als jährliche Prämie zahlt das Mitglied 6 % + Fr. 72.–, der Staat 7 % + Fr. 72.–.

Die Invaliden- und Altersrente beträgt bis zu 10 Dienstjahren 25 %, steigt dann an und erreicht das Maximum von 50 % mit 35 Dienstjahren. Bei Dienstjahren über 65 beträgt die Zunahme 2 % statt 1 %. Zu diesen Leistungen kommen die AHV-Renten und bis zu ihrem Beginn ein fester Zuschlag von deren Größenordnung. Die Witwenrenten betragen 25–30 %, die Waisenrenten je 10 % des versicherten Gehaltes.

Eidgenössische Technische Hochschule

Schon das Gründungsgesetz des eidgenössischen Polytechnikums enthielt in Art. 32 einen Ruhegehaltsanspruch für lebenslänglich gewählte Professoren, die ohne eigene Schuld ihren Verpflichtungen nicht mehr genügten. Es bildete sich als Gewohnheitsrecht heraus, daß auch nicht auf Lebenszeit gewählte Lehrer bei ihrem Rücktritt einen Ruhegehalt empfangen und daß dieser 80 % des festen Gehaltes betrage.

Als gegen Ende der fünfziger Jahre sich die politische Lage in den Nachbarstaaten wieder beruhigte, kehrten verschiedene Ausländer in ihre Heimat zurück. Für den schweizerischen Schulrat war es schwierig, neue, bestausgewiesene Kräfte zu gewinnen. Auf Antrag des Schulrates schloß daher der Bundesrat mit der Rentenanstalt 1863 einen Vertrag ab. Der Professor hatte die Wahl, sich für eine zusätzliche Rente zum Ruhegehalt, oder für eine Todesfallsumme zu versichern. Zur Finanzierung zahlten Mitglied und Schulkasse je 3 % des Gehaltes. In späteren Jahren wurden meist gemischte Versicherungen abgeschlossen.

Seit 1897 wurde von den Professoren und Freunden der Hochschule ein Fonds zur Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse ge-
 äufnet. 1903 nahm die Kasse ihre Tätigkeit auf. Der Bund leistete
 einen Mitgliederbeitrag von Fr. 400.—, der Professor von Fr. 100.—.
 Die Kasse entrichtete Witwen- und Waisenrenten. Die ursprüngliche
 Witwenrente von Fr. 1700.— konnte dank zahlreicher Spenden bis
 1920 mehrmals erhöht werden.

Als der Bund nach dem ersten Weltkrieg die Eidgenössische Versicherungskasse schuf, wurde die Einbeziehung der Professoren der ETH abgelehnt, da sie keine Beamte seien, die Witwen- und Waisenkasse ein wertvolles Bindeglied zwischen ehemaligen Studierenden und der Hochschule darstelle, und die Hochschullehrer seit der Gründung des Polytechnikums nie Prämien für ihre persönlichen Renten bezahlt hätten. Dafür wurde die Witwen- und Waisenkasse ausgebaut. Für die neugewählten Professoren wurden keine Verträge mehr mit der Rentenanstalt abgeschlossen. Mit dem fortschreitenden Zerfall des Geldwertes fanden weitere Anpassungen des Bundesbeschlusses über die Leistungen des Bundes bei Invalidität, Alter und Tod der Professoren der ETH, sowie Statutenänderungen der Witwen- und Waisenkasse statt. Der geltende Bundesbeschuß datiert vom 12. Februar 1949, mit Nachträgen vom 29. März 1950 und 27. März 1953 (zurzeit wieder in Revision). Die Statuten stammen vom 2. Juli 1949 und werden zurzeit revidiert.

Professoren, die vom Bundesrat in den Ruhestand versetzt werden, oder nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr vom Amte zurücktreten, haben Anspruch auf ein jährliches Ruhegehalt. Dieses beträgt 40 bis 60 % der anrechenbaren Bezüge, höchstens aber Fr. 15 000.—. Die 60 % werden mit 20 Dienstjahren erreicht.

Als für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbare Bezüge gelten zehn Elftel des festen Gehaltes, der Alterszulage und dem gewährleisteten Mindestbetrag der Schulgelder, abzüglich Fr. 1400.— (höchstens Fr. 25 000.— bei 20 Dienstjahren).

Der Professor der ETH ist Mitglied der Witwen- und Waisenkasse. Der Neugewählte hat sich bei der Kasse auf das 35. Altersjahr einzukaufen (für jedes angebrochene Jahr über 35 Fr. 510.—). Die gleiche Einkaufssumme leistet auch der Bund. Die Prämien werden jährlich festgesetzt und belaufen sich für Mitglied und Bund auf höchstens Fr. 600.—. An Witwenrenten werden Fr. 7200.—, an Waisenrenten Fr. 2160.— für Halbwaisen und Fr. 2880.— für Vollwaisen unter 20 Jahren ausbezahlt.

Handels-Hochschule St. Gallen

Die Handels-Hochschule St. Gallen wurde als Handelsakademie durch Großratsbeschluß 1898 ins Leben gerufen. Ursprünglich war sie mit der Verkehrsschule verkoppelt. Nach Abzug der Bundessubventionen kamen für ihre Kosten zur Hälfte der Kanton, zur andern Hälfte die politische Gemeinde, die Ortsgemeinde und das Kaufmännische Direktorium auf. Da sich bei der Verschiedenheit des Niveaus und der Zielsetzung der beiden Schulen Reibereien nicht umgehen ließen, wurde der Vertrag nach Ablauf der fünf Jahre nicht mehr erneuert. Der Kanton übernahm die Verkehrsschule, während die übrigen Träger die Handelsakademie weiterführten. 1911 wurde die Akademie zur Handelshochschule erhoben, die 1938 gesetzlich verankert wurde. Da die in den letzten Jahren rasch ansteigende finanzielle Belastung für die Stadt untragbar wurde, mußte 1953 der Kanton die Hälfte der Betriebskosten übernehmen.

In den Großratsbeschlüssen von 1898 und 1903 finden sich keine Bestimmungen über Ruhegehaltsansprüche der Professoren. 1907 wurde vom Schulrat der Handelsakademie eine für alle Hauptlehrer obligatorische Pensionskasse eingerichtet. Das versicherte Gehalt wurde auf Fr. 4500.— beschränkt, was damals dem Lohn eines städtischen Sekundarlehrers entsprach. Bei diesen äußerst bescheidenen Ansätzen blieb es unter dem Einfluß des Krieges und der Textilkrise bis 1926. Bei der Revision wurde das versicherte Gehalt auf Fran-

ken 12 000.– erhöht. Die Neuordnung der Trägerschaft der Handelshochschule zog die Neuordnung der Gehälter und 1955 eine Totalrevision der Pensionsverhältnisse nach sich. Da ursprünglich die persönlichen Renten durch eine Art Ruhegehaltssystem mit Umlageverfahren, die Hinterbliebenenfürsorge durch eine versicherungstechnisch fundierte Kasse geplant waren, wurden nun zwei Kassen geschaffen: die Dozenten-Pensionskasse und die Witwen- und Waisenkasse.

Der Beitritt zu den Kassen ist für vollamtliche Professoren sowie nebenamtliche Lehrer, welche die übrige Arbeitskraft einem Institut der Hochschule widmen, obligatorisch. Versichert werden 85 % des Jahresgehaltes (maximal Fr. 27 000.–). Die Eintretenden haben sich auf das 33. Altersjahr zurück einzukaufen. Der Staat kann sich beim Einkauf beteiligen. Bei Erhöhung des versicherten Gehaltes sind Nachzahlungen zu leisten, die von Mitglied und Schule zu gleichen Teilen aufgebracht werden.

Die Prämien betragen für das Mitglied 4,5 % + 2,5 %, für die Hochschule 6,5 % + 2,5 %.

Die Dozentenpensionskasse zahlt Alters- und Invalidenrenten von 35–65 % je nach Dienstjahren, Fr. 1800.– Zusatzrente bis zum Einsetzen der AHV-Renten.

Die Witwen- und Waisenkasse entrichtet Witwenrenten von 30 % und an Invaliden- und Waisenkinder Renten von je 10 % bis zum 20. Altersjahr, maximal 40 % des versicherten Gehaltes.